

Allgemeine Bedingungen für die Filmapparate-Versicherung 1995 in der Fassung 2008 (HG-FP - AVB Filmapparate 1995/2008)

01.08

- | | | | |
|----|----------------------------------|----|--|
| 1 | Gegenstand der Versicherung | 11 | Entschädigung |
| 2 | Geltungsbereich | 12 | Anderweitige Versicherungen |
| 3 | Beginn und Ende der Versicherung | 13 | Sachverständigenverfahren |
| 4 | Umfang der Versicherung | 14 | Versicherung für fremde Rechnung |
| 5 | Versicherungswert und Ersatzwert | 15 | Vertragsdauer/Verlängerung des Vertrages |
| 6 | Prämie und Lastschriftverfahren | 16 | Schriftform |
| 7 | Anzeigepflicht | 17 | Adressenänderungen |
| 8 | Gefahrerhöhung | 18 | Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung |
| 9 | Obliegenheiten | 19 | Verjährung |
| 10 | Besondere Verwirkgründe | 20 | Gerichtsstand |
| | | 21 | Schlussbestimmung |

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gegenstände einschließlich Zubehör.
- 1.2 Koffer oder andere Behältnisse für die versicherten Gegenstände sind nur auf besonderen Antrag versichert.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Die Versicherung gilt für Versicherungsfälle, die sich in dem im Versicherungsschein genannten Geltungsbereich oder auf Reisen innerhalb oder zwischen diesen Gebieten ereignen. Dabei ist es unerheblich, ob die versicherten Gegenstände lagern, mit ihnen gearbeitet wird oder sie sonst wie bewegt werden.
- 2.2 Erweiterungen des vereinbarten Geltungsbereiches müssen beim Versicherer vor Risikobeginn beantragt und von ihm bestätigt werden.

3 Beginn und Ende der Versicherung

- 3.1 Die Versicherung tritt zum vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt in Kraft, sofern die Erstprämie fristgerecht gezahlt ist. Wird die Erstprämie erst nach diesem Zeitpunkt angefordert und alsdann ohne Verzug gezahlt, so tritt die Versicherung zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt in Kraft.
- 3.2 Bei Transporten gilt die Versicherung von Haus zu Haus in durchstehendem Risiko, einschließlich aller Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen. Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Gegenstände am Abladeort zum Zwecke der Beförderung von der Stelle, an der sie bisher aufbewahrt wurden, entfernt werden. Die Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Gegenstände am Ablieferungsort an die Stelle gebracht werden, die der Empfänger zur Aufbewahrung bestimmt hat (Ablieferungsstelle).

4 Umfang der Versicherung

A. Versicherte Gefahren

- I. Während des Transportes und der damit im gewöhnlichen Reiseverlauf unvermeidlich verbundenen Aufenthalte trägt der Versicherer soweit nicht ein anderes bestimmt ist, a l l e G e f a h r e n zu Land-, zu Wasser und in der Luft.
2. Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer insbesondere:
- 2.1 Verlust oder Beschädigung der versicherten Gegenstände als Folge einer versicherten Gefahr,
- 2.2 den Beitrag, den der Versicherungsnehmer oder Versicherte zur großen Havarei nach gesetzmäßig aufgemachter Dispache zu leisten hat, sofern die Havarei-Maßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte,
- 2.3 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung oder zur Ermittlung und Feststellung eines dem Versicherer zur Last fallenden Schadens.

II. Während der Verwendung und Lagerung

In allen anderen Fällen, also insbesondere im Atelier, während der Benutzung und/oder bei selbständigen Lagerungen, haftet der Versicherer für Beschädigung sowie gänzlichen oder teilweisen Verlust durch:

1. Feuer, Blitz, Explosionen aller Art (außer durch Kernenergie), Leitungswasser. Elementarereignisse, von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt auf die versicherten Gegenstände einwirkende Ereignisse, Bruch, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub, Abhandenkommen, Unterschlagung und Veruntreuung (soweit nicht gemäß Ziffer 4 B 13 anders geregelt), sowie durch Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit.
2. Offensichtliche mut- und böswillige Handlungen seitens dritter Personen.
3. Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung oder zur Ermittlung und Feststellung eines dem Versicherer zur Last fallenden Schadens.

III. In Kraftfahrzeugen und/oder deren Anhängern

In Kraftfahrzeugen und/oder deren Anhängern besteht Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl nur unter folgenden Voraussetzungen:

1. Zwischen 6.00 und 22.00 Uhr besteht Versicherungsschutz, sofern das Fahrzeug im Freien, in Parkhäusern oder in unbewachten und unverschlossenen Garagen oder sonstigen Abstellräumen abgestellt ist nur, wenn sich die versicherten Gegenstände im verschlossenen Kofferraum und/oder im nicht einsehbaren Lade- oder Innenraum des allseitig verschlossenen Fahrzeuges befinden.

Verfügt das allseitig verschlossene Fahrzeug weder über einen verschließbaren Kofferraum noch über einen nicht einsehbaren Lade- oder Innenraum, so besteht Versicherungsschutz bei einem Aufenthalt von mehr als 2 Stunden nur, wenn das Fahrzeug ständig beaufsichtigt wird oder in einem verschlossenen Einstellraum, in einer bewachten Sammelgarage oder auf einem bewachten Parkplatz abgestellt ist.

2. Zwischen 22.00 und 6.00 Uhr (Nachtzeit) besteht Versicherungsschutz nur, wenn die versicherten Gegenstände sich im verschlossenen Kofferraum oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, im nicht einsehbaren Lade- oder Innenraum eines allseitig verschlossenen Fahrzeuges befinden, das ständig beaufsichtigt wird oder in einem verschlossenen Einstellraum, in einer bewachten Sammelgarage oder auf einem bewachten Parkplatz abgestellt ist.
3. Planfahrzeuge gelten nicht als Kraftfahrzeuge oder deren Anhänger im Sinne der obigen Bestimmungen.

B. Unversicherte Gefahren

Unabhängig von mitwirkenden Ursachen nicht versichert sind Verluste und Beschädigungen entstanden durch:

1. Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
2. Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, Attentatsdrohungen, terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstige bürgerliche Unruhen;
3. Sabotage;
4. Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
5. Die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung; und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
6. Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
7. Verstöße gegen Zoll-, Verwaltungs- oder sonstige Vorschriften, die im Zusammenhang mit der Beförderung oder dem Umgang der versicherten Gegenstände zu beachten sind, gerichtliche Verfügungen oder ihre Vollstreckung.
8. Flugsand- und andere Verschmutzung, es sei denn, dass sie die Folge eines versicherten nachgewiesenen Ereignisses sind.
9. Bruch von Lampen und Röhren aller Art (Bruch des Glaskörpers sowie Fadenbruch), Spiegel und dergl., während die Bruchgefahr eingeschlossen bleibt, wenn der Schaden durch einen nachgewiesenen Transportmittelunfall entstanden ist, jedoch bleiben auch hier Schäden von Fadenbruch oder Nichtfunktionieren ohne Bruch des Glaskörpers ausgeschlossen.
10. Durchbrennen von Röhren jeglicher Art, Glühlampen oder sonstigen Leuchtkörpern, Kabeln usw.

11. Sämtliche indirekten Nachteile, insbesondere solche, die dadurch entstehen, dass die versicherten Gegenstände infolge eines Versicherungsfalles zeitweilig nicht gebrauchsfähig sind; das Gleiche gilt für Nachteile, Verluste und Kosten, welche sich aus Nichteinhaltung von Lieferfristen durch Verzögerung bei Herstellung und/oder Reise des Films ergeben, auch wenn diese Schäden die Folge eines Versicherungsfalles sind.
12. Nicht beanspruchungsgerechte Verpackung, natürliche Abnutzung oder Verschleiß, Rost und Witterungseinflüsse, Reparaturarbeiten und/oder sonstiger Bearbeitung an und mit den versicherten Gegenständen, Material- und Fabrikationsfehler, anderen Mängel, für welche der Fabrikant gesetzlich oder vertraglich zu haften hat, Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer, seinen Vertretern oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt sein mussten.
13. Unterschlagung oder Veruntreuung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer den versicherten Gegenstand unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat, oder durch denjenigen, dem der versicherte Gegenstand zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde.

5 Versicherungswert und Ersatzwert

- 5.1 Versicherungswert ist bei neuen und gebrauchten Apparaten

5.1.1 der Neuwert.

Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachengleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen;

5.1.2 der Zeitwert,

falls er weniger als 40 % des Neuwertes beträgt.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand sowie unter Berücksichtigung eventueller Technologiefortschritte.

5.1.3 Hinzu kommen die gemäß Versicherungsvertrag mitversicherten Kosten.

- 5.2 Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben bei der Bemessung des Versicherungswertes unberücksichtigt.
- 5.3 im Falle des Totalschadens/-verlustes ist der Neuwert zu ersetzen. Beträgt der Zeitwert weniger als 40% des Neuwertes, so entschädigt der Versicherer den Zeitwert.
- 5.4 im Falle von Verlust oder Beschädigung von Teilen der Apparate ersetzt der Versicherer ohne Abzug „neu für alt“ die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, bei einem Zeitwert von weniger als 40% des Neuwertes höchstens den Zeitwert.
- 5.5 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so ersetzt der Versicherer den Schaden und die Aufwendungen nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.
- 5.6 Wird ein Transportschaden bei Inbetriebnahme entdeckt, der nachweislich während des versicherten Transportes eingetreten ist, leistet der Versicherer für diesen Sachsubstanzschaden Ersatz.
- 5.7 Wertminderungsansprüche aller Art werden nicht ersetzt es sei denn, der frühere Gebrauchszustand konnte durch Wiederherstellung nicht wieder erreicht werden.

6 Prämie und Lastschriftverfahren

- 6.1 Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

- 6.2 Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.

Der Versicherer kann den Vertrag dann ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats die angemahnte Prämie, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

- 6.3 Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 6.4 Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung.
- 6.5 Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Dauer steht dem Versicherer dafür nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen einer Anzeigepflichtverletzung oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer wegen Fälligkeit der Prämie zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Kündigt der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles, so hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

- 6.6 Der Versicherungsnehmer kann mit dem Versicherer vereinbaren, die Erst- und Folgeprämie, Kosten und Zinsen im Lastschriftverfahren zu zahlen.

Der Versicherer ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, die Lastschrift am Tag der Fälligkeit der dem Versicherungsnehmer obliegenden Leistung einzureichen. Sie soll jedoch nicht später als 14 Tage nach diesem

Zeitpunkt eingereicht werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, während dieses Zeitraumes für eine ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto zu sorgen.

Kann auf Grund eines unberechtigten Widerspruchs oder aus anderen vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Gründen eine Prämie oder Prämienrate nicht eingezogen werden, kann der Versicherer vom Lastschriftverfahren abgehen und den Versicherungsnehmer schriftlich zur Zahlung durch Überweisung auffordern. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Bei vereinbartem Lastschriftverfahren gilt eine Erst- oder Folgeprämie als nicht gezahlt, wenn die erste für den jeweiligen Prämieeinzug veranlasste Lastschrift nicht eingelöst wird. Dasselbe gilt, wenn der Versicherungsnehmer einer Lastschrift zu Unrecht widerspricht. Ist für die Prämienzahlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, gerät der Versicherungsnehmer in den beiden genannten Fällen mit seiner Zahlung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

7 Anzeigepflicht

- 7.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

- 7.2 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

7.2.1 Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

7.2.2 Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

7.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

- 7.3 Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- 7.4 Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherungsnehmers fristlos in Schriftform kündigen.

- 7.5 Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 7.2 bis 7.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 7.2 bis 7.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

- 7.6 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

8 Gefahrerhöhung

- 8.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 8.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

- 8.2 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

- 8.3 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 8.2, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 8.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- 8.4 Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

- 8.5 Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

- 8.6 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 8.2 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das dem Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- 8.7 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 8.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffern 8.6 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

- 8.8 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,

8.8.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

8.8.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

9 Obliegenheiten

- 9.1 Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich, nachdem er vom Eintritt eines Schadenfalls Kenntnis erlangt hat, den Versicherer davon zu benachrichtigen.

- 9.2 Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Abwendung eines drohenden und die Minderung eines eingetretenen Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen.

- 9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in allen Schadenfällen, für die ein Dritter verantwortlich oder ersatzpflichtig ist oder sein könnte, die Rückgriffsrechte zu wahren und den Versicherer bei der Durchführung dieser Rückgriffsrechte zu unterstützen.

- 9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit

9.4.1 aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

9.4.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige

oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

9.4.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 9.4.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

9.5 Wurden bestimmte abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

10 Besondere Verwirklichungsgründe

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht auch dann frei, wenn der Versicherungsnehmer oder Berechtigter

10.1 den Versicherungsfall durch Vorsatz herbeigeführt hat;

10.2 aus Anlass des Versicherungsfalles in arglistiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täuschen.

10.3 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen

11 Entschädigung

11.1 Die Entschädigung wird zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer gezahlt, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Versicherungsfalles als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

11.2 Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Zahlung aufschieben.

11.3 Verlangt der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme, so kann der Versicherer wählen, ob mit Zahlung der Versicherungssumme die Rechte an den oder auf die versicherten Güter auf ihn übergehen sollen oder nicht. Der Rechtsübergang entfällt, wenn der Versicherer ihn nicht unverzüglich nach Kenntnis der Umstände des Versicherungsfalles wählt.

12 Anderweitige Versicherungen

Ist das versicherte Interesse gegen dieselben Gefahren bei Eintritt des Versicherungsfalles auch anderweitig versichert, so hat der Versicherer nur dann und insoweit zu entschädigen, als nicht Entschädigung auf Grund der anderen Versicherung zu leisten ist.

13 Sachverständigenverfahren

13.1 Jede Partei kann verlangen, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Die Ausdehnung des Sachverständigenverfahrens auf sonstige Feststellungen, insbesondere einzelne Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs, bedarf besonderer Vereinbarung. Die Feststellung, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit

treffen, ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

13.3 Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze: Jede Partei ernannt schriftlich einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere durch Angabe des von ihr gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, so wird auf Antrag der anderen Partei der zweite Sachverständige durch das zuständige Amtsgericht ernannt. Müssen die Feststellungen der Sachverständigen im Ausland vorgenommen werden, so erfolgt die Ernennung des zweiten Sachverständigen durch das für den Feststellungsort zuständige deutsche Konsulat. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. Beide Sachverständige wählen zu Protokoll oder sonst schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch das zuständige Amtsgericht ernannt. Müssen die Feststellungen der Sachverständigen im Ausland vorgenommen werden, so erfolgt die Ernennung des Obmannes durch das für den Feststellungsort zuständige deutsche Konsulat. Der Obmann entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der von den beiden Sachverständigen getroffenen Feststellungen.

13.4 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen, die Kosten des Obmannes tragen beide zur Hälfte.

14 Versicherung für fremde Rechnung

14.1 Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist. Der Versicherer kann jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zur Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.

Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann eine Zahlung der Entschädigung an sich nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

14.2 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

15 Vertragsdauer/Verlängerung des Vertrages

15.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen.

Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Vertragspartei schriftlich gekündigt werden.

15.2 Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein Datum bestimmt ist, das vor dem Ablauf eines Jahres liegt.

15.3 Beträgt die vereinbarte Dauer weniger als ein Jahr und liegt die vorbeschriebene Ausnahme nicht vor, so endet der Vertrag ohne Kündigung zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

16 Schriftform

Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind schriftlich abzugeben und sollen an die für ihn zuständige Niederlassung der HDI-Gerling Firmen und Privatversicherung AG gerichtet werden. Ein Agent des Versicherers ist nur dann bevollmächtigt, Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, wenn er den Versicherungsvertrag vermittelt hat oder laufend betreut.

17 Adressenänderungen

Hat der Versicherungsnehmer seine Adresse (Wohnung oder Geschäft) geändert, die Änderung dem Versicherer aber nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten, dem Versicherer bekannten Adresse. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne die Adressenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

18 Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung

18.1 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann zum Ablauf der vereinbarten Dauer schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf zugegangen sein.

18.2 Außerordentliche Kündigung

18.2.1 Kündigung nach dem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles können der Versicherungsnehmer und der Versicherer den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Der Versicherungsnehmer kann auch zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für das laufende Versicherungsjahr. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

18.2.2 Kündigung bei Insolvenz

Wird über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt, ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

18.2.3 Kündigung bei Vorsatz im Schadenfall

Hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt oder Obliegenheiten, des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen hatte, vorsätzlich verletzt, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

20 Gerichtsstand

20.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

20.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

20.3 Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

20.4 Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

21 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

19 Verjährung